

H. J. 1915

H
73A**„Beschlagnahmefreies“ Baumwollgarn.**

WTB Berlin, 4. Nov. (Telegr.) Ähnlich. Im Handel wird neuerdings vielfach sogenanntes „beschlagnahmefreies“ Baumwollgarn angeboten. Bei den Webereien herrscht die Auffassung, daß dieses Garn zu beliebigen Baumwoll-Web- und Wirkwaren verarbeitet werden dürfe. Diese Meinung beruht auf einer mißverständlichen Auffassung der verschiedenen Verordnungen der Militärbehörden. Beschlagnahmt ist gemäß § 7 der Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle usw. (W II 2548/7. 15. K R A) das Garn, das nach dem 14. August 1915 gesponnen worden ist. Es darf von der Spinnerei nur gegen den vorgeschriebenen amtlichen Belegschein 3 oder auf Grund einer ausdrücklichen Freigabeerklärung der Kriegs-Rohstoff-Ableitung veräußert werden. Früher gesponnenes Garn ist „beschlagnahmefrei“. Seiner Veräußerung steht also nichts im Wege. Dagegen darf seine Verarbeitung nur in dem Rahmen erfolgen, in dem das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W II 1293/6. 15. K R A) und die auf Grund des § 3 dieser Bekanntmachung erlassenen allgemeinen Ausnahmegewilligungen sie gestatten. Zur beliebigen Verarbeitung frei ist hiernach lediglich das Garn, das nach dem 15. 6. 1915 aus dem Auslande eingeführt oder das aus Baumwolle gesponnen ist, die nach dem 15. Juni 1915 eingeführt wurde. Ferner ist zur beliebigen Verarbeitung frei Abfallgarn, Garn in den Nummern von Nr. 60 englisch an aufwärts und endlich Garn, das bei Erlass des Herstellungsverbotes bei der verarbeitenden Firma bereits vorrätig war oder vor dem 12. Juli 1915 auf Grund älterer Abschlüsse an sie abgehandelt ist. Diese letztere Ausnahme soll jedoch den Webereien nur das Aufarbeiten ihrer eigenen Bestände ermöglichen. Werden also derartige Garne weiter veräußert, so ist der Käufer zu ihrer Verarbeitung nicht befugt.